Büro Kreutz
Naturschutz ● Planung ● Recht

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Neubau PV-Anlage Weilerswist, Kreis Euskirchen

Stand: 03.11.2022

Gutachten im Auftrag von

F&S solar concept GmbH

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 3

2 Wirkfaktoren 10

3 Eingriffsgebiet und Umgebung 11

4 Methodik 11

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 12

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 13

6.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz) 13

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) 14

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz) 15

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen 16

8 Artenschutzrechtliche Auswertung 17

9 Zusammenfassung 18

Literatur und weitere Quellen 19

ANHANG

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die F&S solar concept GmbH plant westlich von Weilerswist, Kreis Euskirchen, den Bau einer ca. 4,5 Hektar großen Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Betroffen ist das Flurstück 21, Flur 5, Gemarkung Weilerswist. Das Plangebiet wird derzeit von einer intensiv genutzten Fettweide mit Milchviehbesatz eingenommen. Eine exakte Flächenbelegung ist noch nicht festgelegt. Die Modulunterkante wird 0,8 Meter über Grund liegen (s. Abb. 1-3 sowie Fotodokumentation).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

Zusätzlich werden die Angaben in HERDEN et al. (2009) berücksichtigt (Forschungsvorhaben des BfN zu PV-Anlagen).

Abb. 1: Lage des Plangebietes westlich von Weilerswist (vgl. Abb. 2 & 3).

Abb. 2: Lage des Plangebietes westlich von Weilerswist (vgl. Abb. 1 & 3).

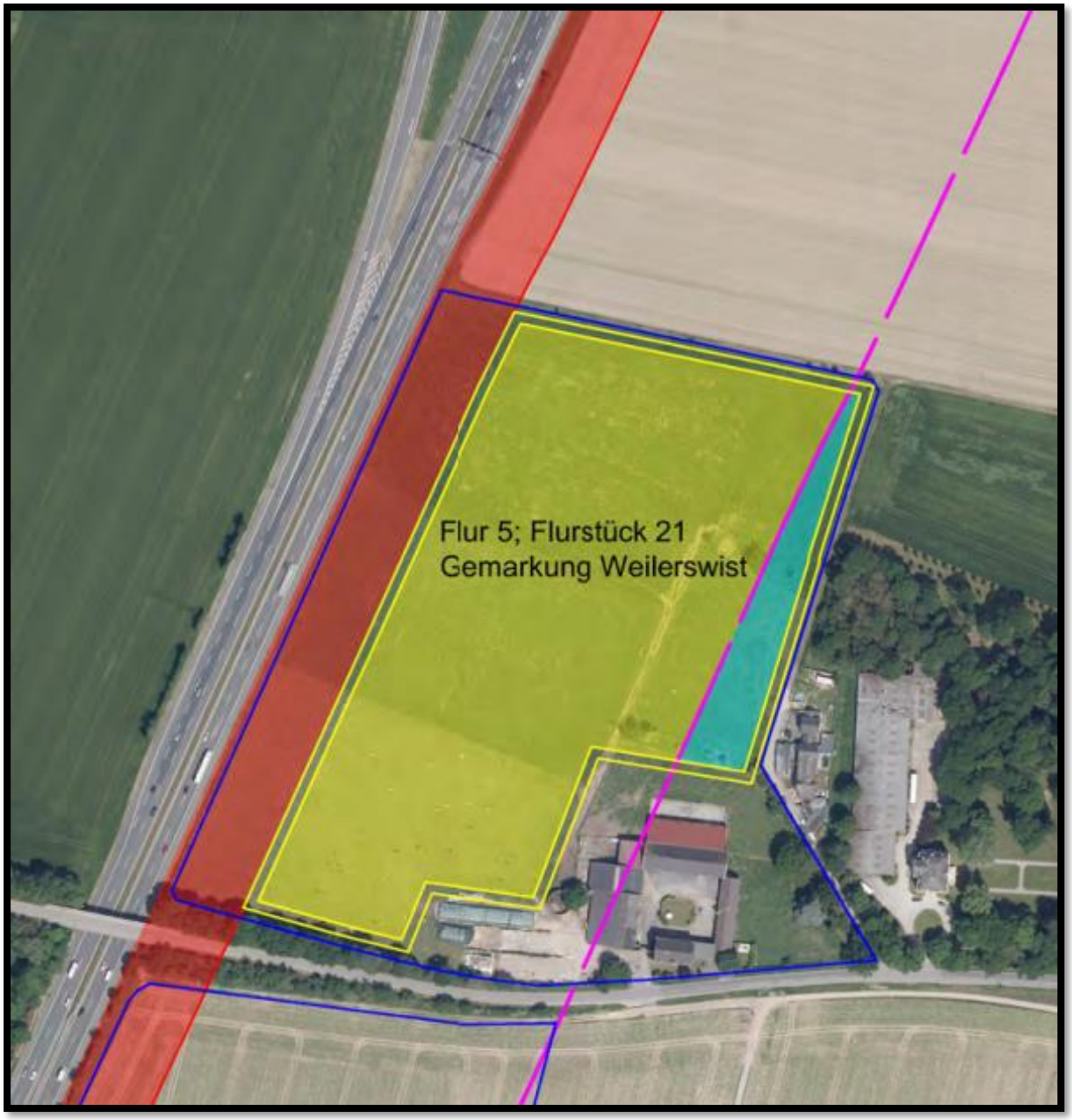

Abb. 3: Planung. Quelle: Eregio. Stand 04.02.22.

Gelb: PV Potenzialfläche EEG 4,1 Ha
Blau: PV Potenzialfläche PPA 0,3 Ha
Rot: Schutzstreifen 40 Meter zur Autobahn (voraussichtlich nicht bebaubar**)**

Übersicht über das PG

Fettweiden im PG

Fettweiden und solitäre Eiche mit Höhle im PG

Fettweiden im PG und Weg im Osten

Fettweiden im PG

Weg und Acker nördlich des PG

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet.

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen).

Anlagebedingt:

- Anlagebedingte Wirkfaktoren sind derzeit nicht abzusehen. Eine Beleuchtung ist nicht geplant. Lärm- sowie visuelle Störreize treten nicht auf. Gelegentliche Wartungsarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zu vernachlässigen. Aktuell bestehen bereits Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Milchvieh intensiv) sowie die angrenzende BAB 1.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 4,5 Hektar große PG (exkl. Schutzstreifen zur BAB) wird derzeit ausschließlich von intensiv genutzten und nährstoffreichen Fettweiden dominiert (Milchviehbesatz). Es befindet sich westlich von Weilerswist an der Bachstr. Im Norden der Fläche stockt eine mittelalte Eiche mit hohlem Stamm, die im Zuge der Umsetzung des Planes evtl. gefällt werden muss. Zwei weitere Bäume sind an der Grenze zwischen Hof und Plangebiet vorhanden, deren Erhalt derzeit noch unklar ist. Alle Gehölze sind krank und abgängig. Weitere nennenswerte Habitatelemente sind im PG nicht vorhanden.

Das nahe Umfeld wird im Westen von der BAB 1 geprägt. Im Norden schließen Intensiväcker an. Im Osten befindet sich eine herrschaftliche Villa mit einem strukturreichen, von alten Bäumen geprägtem Park (Gut Neuheim). Südlich des PG liegt die Hofanlage der Fam. Klünther mit Scheunen, Stallungen und Wohnbereichen.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 30.10.22 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden („worst case“ Prognose).

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig **(„Allerweltsarten“)** mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

6.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im PG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- LINFOS (2022)
- LANUV (2022) für das MTB 52062 Erp
- Einmalige Ortsbegehung

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2022) für das MTB 52062 sowie LINFOS (2022).

*Nicht im MTB gelistet, aber aufgrund anderer Informationen berücksichtigt.

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Zwergfledermaus u. weitere Fledermausarten*	**JA**	**Keine Art für das MTB gelistet aber zumindest die Zwergfledermaus sicher im Großraum vorkommend. Weitere Fledermausarten, auch Baumhöhlen bewohnende Spezies, aufgrund der Nähe zum alten Park im Osten des PG, möglich. Die Baumhöhle in der ggf. zu fällenden Eiche stellt ein pot. Quartier dar.**
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	**JA**	**Einzelne Nester können in den ggf. zu fällenden Bäumen vorhanden sein.**
Steinkauz	NEIN	Das PG bietet der Art grundsätzlich geeignete Habitate. Eine Steinkauzröhre ist jedoch nicht vorhanden. Auch die Baumhöhle ist nicht als Brutplatz der Art geeignet bzw. ein Besatz ist durch die Kontrolle am 30.10.22 auszuschließen (keine Gewölle, Federn etc.). Keine Fundmeldung bei LINFOS (2022). Auch der Flächenbesitzer Herr Klünther verneint das Vorkommen der Spezies.

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Baumfalke Bluthänfling Eisvogel Feldlerche Feldschwirl Feldsperling Flussregenpfeifer Girlitz Grauammer Habicht Kiebitz Kleinspecht Kornweihe Kuckuck Mäusebussard Mehlschwalbe Mittelspecht Nachtigall Neuntöter Pirol Rauchschwalbe Rebhuhn Schleiereule Schwarzkehlchen Sperber Star Steinkauz Sturmmöwe Turmfalke Turteltaube Uferschwalbe Uhu Wachtel Waldkauz Waldohreule Waldschnepfe Wespenbussard Wiesenpieper	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind im PG, aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatelemente, auszuschließen. Vorkommen sind im Umfeld möglich (Äcker, Park, Hofanlage). Durch den Bau und Betrieb der geplanten PV-Anlage werden jedoch keine Wirkfaktoren entstehen. Im Gegenteil kann eine Aufwertung der Fläche bei extensiver Bewirtschaftung der Modulzwischenräume erfolgen und das Nahrungsangebot für viele der Arten verbessern.
Amphibien		
Knoblauchkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu nennen.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetzt fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu berücksichtigen.

Somit sind die folgenden Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen:

„Allerweltsvogelarten“, Fledermäuse

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze und Gebüsche zwischen **Oktober und Februar** zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (vgl. § 39 BNatSchG).

M 2: Baumhöhlenkontrolle vor Fällung

Die hohle Eiche im PG ist, im Falle einer Fällung, zuvor einmalig mittels Endoskopkamera auf einen Fledermausbesatz hin zu prüfen. Bei fehlenden Nachweisen kann der Baum unverzüglich gefällt werden.

Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

M 3: Extensive Nutzung der Modulzwischenräume

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle nicht für die Instandhaltung notwendigen Flächen (Feuerwehrzufahrten etc.) zu extensivieren und mit autochthonem Saatgut anzusäen. Hierbei können alle für den Vertragsnaturschutz geeigneten Hersteller und Mischungen verwendet werden. Grundsätzlich ist auf eine Mahd während der Brutzeiten zwischen April und August zu verzichten. Auch eine extensive Beweidung ist möglich. Detaillierte Informationen zum Saatgut können bei der Biol. Station im Kreis Euskirchen eingeholt werden. Die Bewirtschaftungsart und -intensität ist den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen (schwere des Bodes, Feuchtigkeit, Nährstoffgehalt etc.)

M 4: Ökologische Baubegleitung

Sämtliche oben genannten Maßnahmen sind durch einen Fachmann ökologisch zu begleiten.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Brutvögeln im PG (Einzelbäume) wird durch die Maßnahme M 1 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität der pot. Habitate kann durch das Umland aufrecht erhalten werden. Es handelt sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Gehölzen als Lebensstätte nutzen können. Durch die Extensivierung der Modulzwischenräume erfolgt eine Aufwertung der Flächen als Nahrungshabitat.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Arten nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

Fledermäuse

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Fledermäusen in der evtl. zu fällenden Solitäreiche mit Höhle wird durch die Maßnahme M 2 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität der pot. Habitate kann durch die Maßnahme M 2 aufrecht erhalten werden. Im Falle eines Nachweises werden spezifische Maßnahmen, wie das Anbringen von Kästen, durchgeführt. Durch die Extensivierung der Modulzwischenräume erfolgt eine Aufwertung der Flächen als Nahrungshabitat.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Arten nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Projektes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

Die F&S solar concept GmbH plant westlich von Weilerswist, Kreis Euskirchen, den Bau einer ca. 4,5 Hektar großen Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Betroffen ist das Flurstück 21, Flur 5, Gemarkung Weilerswist. Das Plangebiet wird derzeit von einer intensiv genutzten Fettweide mit Milchviehbesatz eingenommen. Eine exakte Flächenbelegung ist noch nicht festgelegt. Die Modulunterkante wird 0,8 Meter über Grund liegen (s. Abb. 1-3 sowie Fotodokumentation).

Somit sind die folgenden Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen:

„Allerweltsvogelarten", Fledermäuse

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

M 2: Baumhöhlenkontrolle vor Fällung

M 3: Extensive Nutzung der Modulzwischenräume

M 4: Ökologische Baubegleitung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Projektes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Literatur und weitere Quellen

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006. BfN Skripten 247.

LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW. MTB-Abfrage.
Abgerufen am 03.11.22

LINFOS (2022): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abgerufen am 03.11.22

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Dipl. Biol. Sven Kreutz